

(Übersetzung)

Internationale Pflanzenschutzkonvention**Präambel**

In der Erkenntnis der Nützlichkeit internationaler Zusammenarbeit im Kampfe gegen Krankheiten und Schädlinge bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, insbesondere gegen ihre Einschleppung und Verbreitung über die Grenzen der einzelnen Staaten hinweg, und in dem Wunsche, eine enge Koordinierung der hierauf gerichteten Maßnahmen zu erzielen, haben die Vertragschließenden Parteien folgendes vereinbart:

Artikel I**Ziel und Verpflichtungen**

(1) Um ein gemeinsames und wirkungsvolles Vorgehen im Kampfe gegen die Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zu erreichen und die Einführung hierauf gerichteter Maßnahmen zu fördern, verpflichten sich die Vertragschließenden Staaten, die gesetzgeberischen, technischen und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die in dieser Konvention und in den von den Vertragschließenden Staaten auf Grund des Artikels III angenommenen Ergänzungsabkommeh näher bezeichnet sind.

(2) Jeder Vertragschließende Staat verpflichtet sich, auf seinem Gebiet dafür zu sorgen, daß die in dieser Konvention vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Artikel II**Anwendungsbereich**

(1) In dieser Konvention bezeichnet der Begriff „Pflanzen“ lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich derjenigen Sämereien, bezüglich deren die Vertragschließenden Staaten die Einfuhrüberwachung auf Grund des Artikels VI dieser Konvention oder die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen auf Grund des Artikels IV Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz (iv) und des Artikels V dieser Konvention für erforderlich halten; der Begriff „pflanzliche Erzeugnisse“ bezeichnet die nicht verarbeiteten und gemahlten Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, einschließlich der Sämereien, die nicht unter den Begriff „Pflanzen“ fallen.

(2) Die Bestimmungen dieser Konvention können, wenn es die Vertragschließenden Staaten für zweckmäßig halten, auch auf Lager, Behältnisse, Beförderungsmittel, Verpackungsmaterial und sonstiges Begleitmaterial aller Art einschließlich Erde Anwendung finden, die bei dem internationalen Transport von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen verwendet werden.

(3) Unter diese Konvention fallen insbesondere Krankheiten und Schädlinge bei Pflanzen, die im internationalen Handel von Bedeutung sind.

Artikel III**Ergänzungsabkommen**

(1) Ergänzungsabkommen, die auf bestimmte Gebiete, auf bestimmte Krankheiten oder Schädlinge, auf bestimmte Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, auf bestimmte Arten des internationalen Transports von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen Anwendung finden, oder Ergänzungsabkommen, die in anderer Weise auf die Durchführung der Bestimmungen dieser Konvention gerichtet sind, können von der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (im folgenden als „FAO“ bezeichnet) entweder auf Empfehlung eines Vertragschließenden Staates oder aus eigener Initiative ausgearbeitet werden, um Probleme des

Pflanzenschutzes zu lösen, die besondere Aufmerksamkeit oder besondere Maßnahmen erfordern.

(2) Jedes derartige Ergänzungsabkommen tritt für jeden Vertragschließenden Staat in Kraft, nachdem es gemäß den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung der FAO angenommen worden ist.

Artikel IV**Organisation des Pflanzenschutzes in den einzelnen Staaten**

(1) Jeder Vertragschließende Staat verpflichtet sich, innerhalb kürzester Frist und nach bestem Vermögen Vorkehrungen zu treffen für

a) die Einrichtung einer amtlichen Pflanzenschutzorganisation mit folgenden Hauptaufgaben:

(i) Inspektion von Pflanzen während des Wachstums, von bebauten Flächen (einschließlich von Feldern, Pflanzungen, Baumschulen, Gärten und Gewächshäusern) und von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die eingelagert sind oder sich auf dem Transport befinden, insbesondere um Vorhandensein, Auftreten und Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen zu melden und diese Krankheiten und Schädlinge zu bekämpfen;

(ii) Überwachung des Versands von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen im internationalen Handelsverkehr und, soweit möglich, Überwachung des Versands sonstiger Artikel oder Erzeugnisse, die im internationalen Handelsverkehr unter solchen Bedingungen befördert werden, daß sie gelegentlich zu Trägern von Krankheiten und Schädlingen bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen werden können, und Inspektion und Überwachung der Lagereinrichtungen und Beförderungsmittel jeder Art, die im internationalen Handelsverkehr benutzt werden, gleichviel, ob es sich um Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse oder sonstige Erzeugnisse handelt, insbesondere um die Verbreitung von Krankheiten und Schädlingen bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen über die Landesgrenzen hinweg zu verhindern;

(iii) Entwesung oder Desinfizierung von Sendungen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen im internationalen Handelsverkehr sowie der hierbei verwendeten Behältnisse, Lagereinrichtungen und Beförderungsmittel jeder Art;

(iv) Ausstellung von Zeugnissen über den Pflanzengesundheitszustand und den Ursprung von Sendungen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen (im folgenden als „Pflanzengesundheitszeugnisse“ bezeichnet);

b) Weitergabe im Inland von Informationen über Krankheiten und Schädlinge bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen sowie über Vorbeugungs- und Bekämpfungsmittel;

c) Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes.

(2) Jeder Vertragschließende Staat legt dem Generaldirektor der FAO einen Bericht über den Umfang seiner Organisation für Pflanzenschutz und über Veränderungen in dieser Organisation vor; der Generaldirektor übermittelt diesen Bericht sämtlichen Vertragschließenden Staaten.